

Az.: A 4 A 316/09
A 5 K 322/07

Ausfertigung



verkündet am: 07.03.2011

gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Richter am Obergericht Dr. von Egidy als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 7. März 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 20. August 2007 - A 5 K 322/07 - geändert. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Juni 2006 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Anerkennung als Asylberechtigter sowie als Flüchtling als offensichtlich unbegründet und nicht nur als unbegründet abgelehnt hat. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger trägt 9/10 und die Beklagte 1/10 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der am 1988 in (Serbien) geborene Kläger ist Rom und begehrt die Anerkennung als Flüchtling bzw. Abschiebungsschutz.
- 2 Er reiste nach seinen Angaben am 9. Mai 2007 aus in Serbien kommend zusammen mit zwei Schwestern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. In der Anhörung der Beklagten am . Mai 2007 fiel dem Sachbearbeiter auf, dass der Kläger die deutsche Sprache völlig akzentfrei, grammatikalisch richtig handhabt. Der Kläger gab an, in Serbien nur die Grundschule besucht zu haben und die deutsche Sprache an der Schule und von seinem deutschen Stiefvater gelernt zu haben.
- 3 Die Beklagte lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom . Juni 2007 als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Serbien an.

- 4 Der Kläger hat am . Juli 2007 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben. Er hat vorgetragen, nachdem seine Mutter 2004 das Heimatland verlassen habe, habe er gemeinsam mit den beiden jüngeren Schwestern und anderen Verwandten im Haus der Großmutter gelebt. Der ab 2005 ebenfalls dort lebende Onkel des Klägers habe die ganze Familie bedroht und ihnen Geld- und Sachgeschenke weggenommen. Deshalb habe er das Land verlassen müssen. Roma seien besonders von der schlechten Wirtschaftslage und Arbeitslosigkeit betroffen.
- 5 Mit Urteil vom 20. August 2007 - 5 K 322/07 - hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens festzustellen und den Bescheid vom . Juni 2007 hinsichtlich Ziffern 2 und 3 insoweit aufgehoben, als in der Ziffer 4 des Bescheides dem Kläger die Abschiebung nach Serbien angedroht worden ist. Der Kläger sei als Verfolgter im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG anzusehen. Schwere Sicherheitsvorfälle hätten Mitte März 2004 zu einer Eskalation der ethnisch motivierten Gewalt im gesamten Kosovo geführt und die Region an den Rand eines bewaffneten Konflikts gebracht. Die Folge seien 20 Tote, mehr als 1.000 Verletzte, die systematische Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und die Vertreibung von mehr als 4.000 Kosovo-Serben, Ashkali, Roma und Angehörigen anderer Minderheiten gewesen. Die Vorfälle seien die schlimmsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen seit 1999 gewesen.
- 6 Sowohl die UNMIK als auch die provisorische Selbstverwaltung des Kosovo seien von der flächendeckenden Natur der Gewalttaten überrascht worden. Die KFOR, die Polizei der UNMIK und die Kosovo-Polizei hätten in erster Linie darum gekämpft, die Kontrolle zu behalten. Sie hätten den Schutz der Minderheiten, ihres Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen nicht gewährleisten können.
- 7 Den NATO-Truppen sei es erst nach Entsendung von 2.000 Mann Verstärkung möglich gewesen, die Gewalt einzudämmen. Unter den Binnenvertriebenen hätten mehr als 1.000 Zuflucht in verschiedenen KFOR-Lagern gefunden, während die übrigen in öffentlichen Gebäuden oder Privathaushalten untergebracht und von Truppen hätten geschützt werden müssen. In hätten radikale Albaner unter Gewaltanwendung gegen Personen die Bewohner eines ganzen Wohnviertels der Ashkali (ca. 300-350 Menschen) vertrieben und deren 67 Häuser geplündert und niedergebrannt.

- 8 Dass sich die beschriebene Situation zwischenzeitlich entscheidend verbessert habe, lasse sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Bei dieser Auskunftslage sei davon auszugehen, dass Angehörige der Roma, zu denen der Kläger nach der Überzeugung des Gerichts gehöre, bei einer Rückkehr in den Kosovo in die erhebliche Gefahr geraten würden, Opfer solcher von den staatlichen bzw. internationalen Organisationen nicht effektiv beherrschbarer Übergriffe zu werden. Für den Kläger bestehe auch keine inländische Fluchtalternative im restlichen Serbien.
- 9 Gegen das der Beklagten am 22. August 2007 zugestellte Urteil hat diese am 31. August 2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 19. Mai 2009 - A 4 B 535/07 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 10 Die Beklagte trägt vor, der Senat habe bereits zutreffend in einem gleichgelagerten Verfahren festgestellt, dass wenig für eine Gruppenverfolgung von Roma spreche. Dies gelte sowohl für den Kosovo als auch für Serbien.
- 11 Die Beklagte beantragt,

das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.
- 12 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise:

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid insoweit aufzuheben, als er die Qualifikation nach § 30 Abs. 3 AsylVfG enthält.
- 13 Die anhaltende Diskriminierung von Roma und die gespannte allgemeine Sicherheitslage im Kosovo würden von verschiedenen Organisationen festgestellt.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von der Be-
 klagten vorgelegten Asylakten des Klägers und auf die Gerichtsakten Bezug genom-
 men, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 15 Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1, § 87a
 Abs. 2 und 3 VwGO der Berichterstatter an Stelle des Senats.
- 16 Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der Berufungsverhandlung ver-
 handeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125
 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).
- 17 Die zulässige Berufung ist überwiegend begründet. Entgegen dem angefochtenen Ur-
 teil liegen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Auch Abschie-
 bungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben.
- 18 1. Einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG hat der Klä-
 ger nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG, auf den die vorgenannte Vorschrift Bezug
 nimmt, ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit
 er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den
 Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.
- 19 Einer solchen Bedrohung ist der Kläger, der entgegen der Annahme des Verwaltungs-
 gerichts keinerlei Bezug zu dem Kosovo hat, in Serbien im Zeitpunkt der Berufungs-
 verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht ausgesetzt.
- 20 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom
 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in ei-
 nen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner
 „Rasse“, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten so-
 zialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4
 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem
 Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des

Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

- 21 Nach diesem Maßstab droht dem Kläger in Serbien keine Verfolgung.
- 22 Der Kläger ist in Serbien nicht den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt.
- 23 Eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie der Kläger geltend gemacht hat, scheidet nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, juris; zuletzt Urt. v. 25. Januar 2011 - A 4 A 596/08 - jeweils m. w. N.) mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, NVwZ 2009, 1237; SächsOVG, Urt. v. 19. Mai 2009, a. a. O., juris Rn. 30 m. w. N) aus, mag es in Serbien auch nach wie vor ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma-Gruppen geben. An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel fest. Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Gruppenverfolgung von Roma im Kosovo wird - soweit anhand der veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich - in der neueren Rechtsprechung nicht mehr vertreten.
- 24 Nichts anderes ergibt sich aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen zu einer Recherche des Flüchtlingsrates Niedersachsen zu Beginn des Jahres 2010 zur Situation der Roma in Serbien. Demnach leben Angehörige der Minderheit der Roma, deren tatsächliche Zahl insgesamt auf über 500.000 geschätzt wird (Auswärtiges Amt, Lagebe-

richt Republik Serbien, 4. Juni 2010, S. 14) teilweise unter extrem prekären Bedingungen in Elendssiedlungen. Allerdings ist damit nicht ersichtlich, dass ein großer Teil der Roma in Serbien derart unmenschlichen Lebensbedingungen ausgesetzt ist. Dafür, dass der überwiegende Teil der Roma-Bevölkerung in Serbien in Slums leben muss, spricht die allgemeine Erkenntnismittellage nicht. Eine aktuelle Gefahr im Sinne des oben genannten Maßstabes ist für den jungen, erwerbsfähigen Kläger mit familiärem Anschluss in Serbien damit bei seiner Rückkehr nicht ersichtlich.

- 25 Nach alledem besteht kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.
- 26 2. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 bis 7 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens festzustellen.
- 27 Da dem Kläger ersichtlich keine anderweitigen Gefahren nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG drohen, kommt hier allein ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.
- 28 Der Kläger hat Gründe für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift nicht dargelegt. Das Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründen könnten, ist nicht vorgetragen.
- 29 3. Soweit der Kläger in der Berufungsinstanz erstmalig hilfsweise die Ablehnung seiner Anträge in Ziffer 1 und 2 des Bescheides vom 13. Juni 2007 als „offensichtlich“ und nicht nur als (einfach) unbegründet anführt, handelt es sich um eine zulässige isolierte Anfechtungsklage (vgl. im Einzelnen: BVerwG, Urteil vom 21. November 2006, BVerwGE 127, 161), die auch begründet ist.
- 30 Die Ablehnung der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter sowie als Flüchtling als offensichtlich unbegründet und nicht nur als unbegründet durch die Beklagte ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

- 31 Die Voraussetzungen des § 30 AsylVfG und insbesondere des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG lagen nicht vor. Nach dieser Vorschrift ist ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt ist.
- 32 In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob die vom Kläger in der Anhörung am . Mai 2007 angegebene Begründung für seine gute Beherrschung der deutschen Sprache „inakzeptabel“ ist und er damit möglicherweise versucht hat, die Beklagte über einen vorausgehenden illegalen Aufenthalt in Deutschland zu täuschen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reicht es für die Anwendbarkeit des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG nicht aus, dass das Vorbringen eines Asylsuchenden hinsichtlich der geltend gemachten individuellen Vorfluchtgründe insgesamt unglaubhaft ist. Vielmehr muss das gleiche auch für eventuell bestehende Nachfluchtgründe gelten (BVerfG, Beschl. v. 7. November 1996 - 2 BvR 1318/95 -).
- 33 Der Kläger macht im Wesentlichen geltend, als Zugehöriger der ethnischen Minderheit der Roma einer Gruppenverfolgung in Serbien ausgesetzt zu sein. In Anbetracht der damals in ständiger Rechtsprechung der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz angenommenen Gruppenverfolgung von Roma in Serbien und dem Kosovo ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass dieser Nachfluchtgrund offensichtlich nicht bestand. In Zusammenhang mit den für die behauptete Gruppenverfolgung wesentlichen Tatsachen hat der Kläger auch keine unrichtigen Angaben gemacht oder versucht, die Beklagte zu täuschen. Damit war für eine Anwendung des § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG ebenso wenig Raum wie für eine Anwendung der übrigen Varianten des § 30 AsylVfG.
- 34 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 35 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*